

Gemeinschaftsregeln für das Schulleben an der Realschule Damme

Wie jede Gemeinschaft benötigt auch unsere Schule Regeln, damit ein gutes Zusammenleben möglich wird. Nur wenn alle mithelfen, können die Mitglieder unserer Schule in der entsprechenden Form vernünftig, menschlich und erfolgreich miteinander arbeiten und auskommen.

Für ein respektvolles und störungsfreies Miteinander gibt sich die Schule die folgende Hausordnung.

A. Allgemeine Grundsätze für das Zusammenleben

a. Es besteht ein Recht

- auf einen geordneten Unterricht,
- auf offene Kritik an Zuständen und Personen,
- auf vertrauensvolle, faire und freundliche Behandlung,
- auf gelegentliche Gespräche über Leistungen und Noten,
- auf klare Leistungs- und Beurteilungskriterien,
- auf Leben und Lernen ohne Angst,

b. Es besteht die Pflicht,

- die Würde des Mitmenschen zu achten,
- Gesetze, Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen,
- am Unterricht regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- kritische Äußerungen ohne Verletzung des anderen vorzutragen,
- Schüler und Lehrer fair und ehrlich zu behandeln,
- Gewaltanwendungen zu unterlassen und zu verhindern,
- Verantwortung für eine freundliche und saubere Umwelt zu übernehmen,
- sich um Rücksicht, Toleranz und Verständnis zu bemühen,
- sich mit Rücksicht Respekt und Freundlichkeit zu begegnen.

B. Spezielle Regeln für unsere Schule

1. Unterrichtsbeginn und -ende

- Der Unterricht unserer Schule beginnt i.d.R. mit der ersten Stunde um 08:00 Uhr. Ab 07:45 Uhr besteht eine Frühaufsicht.
- Fahrschüler/innen, die aufgrund der notwendigen Schülerbeförderung früher als 07:45 Uhr an der Schule eintreffen, begeben sich in die Aula.
- Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen oder in Notsituationen informieren sie ein Mitglied der Schulleitung (Büro Schulleiter/Büro Konrektorin/Büro zweite Konrektorin) oder eine Lehrkraft (Lehrerzimmer).
- Mit dem 1. Gongschlag um 07:58 Uhr begeben sich alle Schüler/innen zu den Klassen- oder Fachräumen.
- Den Anordnungen der Lehrkräfte, dem sonstigen schulischen Personal (Hausmeister, Sekretärin, etc.) und aufsichtführenden Schüler/innen ist Folge zu leisten.
- Nach dem individuellen Unterrichtsende, begeben sich die Schüler/innen unverzüglich auf den Schulweg und verlassen das Schulgebäude. Unterrichtsschluss. Das späteste Unterrichtsende ist um 13:20 Uhr.
- Schülerinnen und Schüler, die an freiwilligen Nachmittagsangeboten teilnehmen, halten sich zwischen 13.20 Uhr und 13.50 Uhr im Mehrzweckraum auf. Die Aufsicht nach 13:40 Uhr obliegt den Lehrkräften. die dem Nachmittagsbereich zugewiesen sind.
- In Notsituationen verhalten wir uns besonnen und nach den Rettungsplänen, welche in den Unterrichtsräumen aushängen.
- Nach dem Unterricht verlassen die Schüler die Schule. Wer wegen der Abfahrt des Busses warten muß, kann in der Aula bleiben.

2. Fachräume – Klassenräume- Toiletten

- Das Aufsuchen der Fachräume regelt der jeweilige Fachlehrer. Aus Gründen der Sicherheit dürfen Schüler die Fachräume nur in Begleitung des Fachlehrers betreten.
- Zu den Sportstätten gehen die Schüler erst nach Beendigung der Pause.
- Auf dem Weg zu den Sportstätten dürfen keine Umwege gemacht werden.
- Die Toiletten und Klassenräume sind keine Aufenthaltsräume.

- Schüler, die sich während der Unterrichtszeit aus erklärbaren Gründen in den Fluren und Pausenbereichen aufhalten, müssen Rücksicht auf den laufenden Unterricht nehmen.
- Der Ordnungs-, Tafel- und Mediendienst ist ein Gemeinschaftsdienst, der in jeder Klasse geregelt wird.
- Jede(r) Schüler/in ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich.
- Technische Einrichtungen und Apparate werden nur auf Anordnung der Lehrer betätigt.
- Wenn Wahlpflichtgruppen u.ä. andere Klassen benutzen, müssen sie diese am Ende der jeweiligen Stunde ordentlich verlassen.
- Mäntel und Jacken werden auf den Fluren an den dafür vorgesehenen Garderobenhaltern aufgehängt.
- Fundsachen werden dem Lehrer oder dem Hausmeister bzw. der Schulsekretärin übergeben.

3. Fahrradkeller

- Im Fahrradkeller werden Fahrzeuge nur geschoben. Für motorisierte Fahrzeuge ist die Einfahrt in den Fahrradkeller verboten, sie müssen draußen auf den Parkplätzen abgestellt werden.

4. Pausen

- Der Aufenthalt im Fahrradkeller ist während der Schulzeiten verboten. Der Fahrradkeller darf nur zum Abstellen oder zum Abholen der Fahrräder nach Beendigung des Unterrichts betreten werden. Beschädigungen an Fahrrädern siehe Punkt 10.
- Während der kleinen Pausen bleiben die Schüler in den Klassenräumen, sofern sie nicht den Klassenraum wechseln müssen. Sie verhalten sich dort wie unter Punkt 7 beschrieben.
- Zu Beginn der großen Pausen gehen alle Schüler nach draußen und nutzen den Pausenhof oder auf das Freigelände hinter der Schule. Nur Schüler der Klassen 10 dürfen im Innenbereich die grüne Oase (Mehrzweckraum) nutzen. Straßen, Wege und Wälder um die Schule herum sind kein Pausengelände mehr.
- Leuchtet eine **grüne** Lampe in der Pausenhalle, dürfen alle Schülerinnen und Schüler die Pausenhalle (Aula) der Schule betreten.
- Die Klassenräume werden ebenso wie die Fachräume vom Lehrer in der großen Pause abgeschlossen. In den großen Pausen stehen nur die Toiletten im 1. Stock zur Verfügung.
- In den Pausen achten alle darauf, dass die Pausenräume und das Schulgelände sauber bleiben.
- In den großen Pausen beginnt der Reinigungsdienst beim Ertönen des Vorgongs (2 Min. vor Ende der Pause) mit der Säuberung.

5. Schulhof

Die Grenzen des Schulhofes werden durch Baumpfosten gekennzeichnet und sind der beiliegenden Skizze zu entnehmen. Schüler dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände aus rechtlichen Gründen nur mit Genehmigung des Schulleiters oder eines Lehrers verlassen. Schüler mit Nachmittagsangeboten können in Gruppen zu dritt in der Zeit von 13.20 – 13.50 Uhr die Mensa des Gymnasiums besuchen.

6. Aufsicht

- Die Lehrer führen während der Schulzeit Aufsicht, dabei helfen Schüler mit.

7. Verhalten

- Während der gesamten Schulzeit helfen alle mit, Ruhe und Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten.
- Niemand darf andere gefährden, daher ist das Mitbringen von Waffen sowie deren Attrappen, (z.B. Softairpistolen, Schusswaffen, stehende Messer, Spring- oder Klappmesser, Wurfsterne, Schleudern, Knallkörper, Stinkbomben, Feuerzeuge, Streichhölzer etc.) streng verboten. Schüler wie Lehrer haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, daher lehnen wir jede Art von physischer und psychischer Gewalt ab.
- Die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Schule sind sorgsam zu behandeln.

- Persönliche Gegenstände der Schüler, die den Unterricht stören oder andere ablenken können, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Insbesondere ist das Mitbringen von elektronischen Geräten (wie z.B. Walkmann, CD-Player, MP3-Player, etc.) und mobilen Endgeräten untersagt. Für Mobiltelefone und sonstige mobile Endgeräte gelten die Inhalte der Handyordnung.
- Das Rauchen ist auf dem Schulgelände für alle verboten. Weiterhin ist das Beisichführen und/oder der Konsum von Alkohol, Drogen oder drogenähnlichen Substanzen (Legal Highs, E-Zigaretten, E-Shishas) auf allen schulischen Veranstaltungen, auch auf Klassenfahrten, Exkursionen und bei Veranstaltungen am außerschulischen Lernort untersagt
- Das Kaugummikauen ist während des Unterrichts verboten
- Das Werfen und Schießen von Gegenständen aller Art ist im gesamten Schulgebäude nicht erlaubt. Insbesondere ist das Werfen mit gefährlichen Gegenständen (z. B. Schneebälle, Steine, etc.) wegen der Verletzungsgefahr strengstens untersagt.
- Das Spielen mit Bällen in der Pausenhalle ist nicht erlaubt.
- Das Fußballspielen im Innenhofbereich ist verboten.
- Das „Einmehlen“ von Personen z.B. zum 16. Geburtstag ist auf dem Schulgelände verboten.
- Das Benutzen von Internet Chaträumen im Unterricht oder unterrichtsfreier Zeit ist untersagt. Dies kann zum Ausschluss vom Informatikunterricht oder der Nutzung neuer Technologien führen.
- Das Benutzen von Deo- und anderen Duftsprays aller Art ist in allen geschlossenen Räumen der Realschule, mit Ausnahme der Umkleidekabinen und WCs, untersagt.

8. Lehrerzimmer

- Das Lehrerzimmer darf von Schülern nur mit Erlaubnis betreten werden.

9. Fahrstuhl

Der Aufzug darf nur von Lehrern oder Schülern mit Behinderung oder Gehbehinderung benutzt werden. Es ist ein Antrag an die Schulleitung zu stellen, die darüber entscheidet. Für den Zeitraum der Behinderung oder Gehbehinderung erhält die betroffene Person für die Bedienung einen Schlüssel. Dieser ist unmittelbar nach Gesundung wieder im Sekretariat abzugeben. Bei Verlust haftet die Schülerin/ der Schüler für die Kosten eines Austausches des Schlosses.

Während der Aufzugsfahrt darf eine weitere Schülerin/ weiterer Schüler die Person begleiten. Bei Zuwiderhandlung kann die Fahrstuhlbenutzung durch die Schulleitung untersagt werden.

10. Versäumnisse und Befreiungen

- Durch weitgreifende Bestimmungen des Schulgesetzes und deren Erlasse sowie Empfehlungen des Landkreises Vechta im Umgang mit Schulversäumnissen haben wir unsere Bestimmungen zu Beginn des Schuljahres 19/20 angepasst.
- Im Krankheitsfall ist die Schule von den Erziehungsberechtigten in der Regel **am 1. Fehltag telefonisch bis 10.00 Uhr** zu benachrichtigen. Sollte die Krankmeldung weiter fortbestehen, muss dieses erneut telefonisch gemeldet werden. Bei **weniger als 10 Fehltagen im Schuljahr reicht diese Nachricht als telefonische Entschuldigung** aus. Ausgenommen sind Personen die von der Schule eine abweichende Regelung erhalten haben.

Danach muss in der Regel zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung spätestens 3 Tage nach dem Eintreten der Erkrankung nachgereicht werden.

Wird die Schule innerhalb der Fristen nicht benachrichtigt, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Die telefonische Entschuldigung wird elektronisch aufgezeichnet und als Dokumentation auf dem internen Schulserver der Schule jeweils längstens bis zum Ende des Schuljahres bzw. zum 15. September eines Jahres gespeichert.

- Die Schulleitung kann auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes verlangen. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

- Nach **zweimaligem Fehlen bei Klassenarbeiten** muss in der Regel bei weiterem Fehlen bei Klassenarbeiten ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Bei Erkrankungen **am Tag nach oder vor den Sommer-, Winter-, Oster- und Herbstferien, sowie für Schüler der Abschlussklassen an Terminen der Abschlussprüfungen** muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- **Beurlaubungen** von mehr als vier Unterrichtsstunden können nur von der Schulleitung ausgesprochen werden, der Befreiungswunsch ist **spätestens zwei Tage vorher einzureichen, ansonsten gelten die Fehltage als unentschuldig**. Hierzu gehören auch die Beurlaubungen für die „Friday for Future“ Bewegungen. Beurlaubungen bis zu vier Unterrichtsstunden erfolgen durch den Klassenlehrer. Nur in Ausnahme- und Notfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- Bei Nichtteilnahme am Sportunterricht und an Wettkämpfen ist der Sportlehrer vorher entsprechend zu benachrichtigen, er entscheidet auch über den Verbleib oder Einsatz des Schülers während der Unterrichtszeit. Schüler, die vom Sportunterricht befreit sind, müssen in der Regel im Sportunterricht anwesend sein.
- Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis darf ein(e) Schüler(in) das Schulgelände verlassen. Die Erlaubnis kann von einem Mitglied der Schulleitung, dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder einer Fachlehrkraft erteilt werden. Sie muss Datum und Unterschrift des Ausstellers enthalten und mit dem Schulstempel versehen sein.
- Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes kann zu Versicherungslücken führen. Die Abwesenheit und ihre Dauer werden im Klassenbuch dokumentiert.
- Schüler, die während des Unterrichts erkranken, melden sich zunächst beim unterrichtshabenden Fachlehrer und anschließend im Sekretariat ab. Sie verweilen bis zur Abholung durch die Eltern im Sekretariat. Schüler dürfen aus Gründen der Fürsorge und Aufsichtspflicht nicht eigenständig den Heimweg antreten.

11. Regelung bei Veranstaltungen

- Veranstaltungen sind z.B. Projektwochen, Ausstellungen, Basare und auch eintägige oder mehrtägige Klassenfahrten. Bei schulinternen Veranstaltungen gelten die Regeln der Schulordnung weiter, Ausnahmen werden den Schülern bekanntgegeben, z.B. andere Zeiten, Pausen oder Aufenthaltsorte.

12. Versicherungen und Haftungen

- Grundsätzlich müssen alle Unfälle, Sachschäden und Diebstahlsfälle unmittelbar bzw. am selben Tag dem entsprechenden Lehrer **und** der Verwaltung gemeldet werden, auch Gewaltanwendungen müssen angezeigt werden, dabei ist in jedem Fall darauf zu achten, ob und welche Zeugen vorhanden waren. Sachschäden an Fahrrädern können auch dem Hausmeister angezeigt werden.
- Sachbeschädigungen an fremden Eigentum oder Schuleigentum haftet der Verursacher. Es besteht Schadensersatzpflicht.
- Bei Sachschäden und Diebstahl besteht nur Versicherungsschutz für Fahrräder (nicht für motorisierte Fahrzeuge) und andere Gegenstände, die zur üblichen Ausstattung des Schülers für die Zwecke des Schulunterrichts gehören, wenn die eigene Hausratversicherung nicht haftet. Der Nachweis ist zu erbringen. Geld und andere Wertgegenstände sind nicht versichert. Diese sollten grundsätzlich von der/vom Schülerin/Schüler mitgeführt oder im privaten Schließfach verschlossen werden.
- Für mutwillige Schäden an Personen oder Sachen haften die Eltern.

13. Haftungsausschluss

Für Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages notwendig sind, besteht keine Haftung von Seiten der Schule. Jeder haftet für dennoch mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, selbst.

10. Sonstiges

Sollte eine Klausel in dieser Schulordnung nichtig sein, so haben alle anderen weiterhin Bestand.

Diese Schulordnung tritt in dieser Form mit sofortiger Wirkung in Kraft.